

Sportförderrichtlinien der Stadt Öhringen

(gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 22.11.2022)

1. Allgemeines

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Öhringen, ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Öhringen entsprechende Mittel bereitstehen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Öhringen haben und Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) oder eines dem WLSB, dem Deutschen Sportbund (DSB) oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbandes sein.

2.2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein (Bestätigung des Finanzamts ist vorzulegen).

2.3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein grundsätzlich zwei Jahre bestehen.

2.4. Der Verein muss einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Gefördert werden Sportvereine die für aktive Mitglieder mindestens folgende Mitgliedsbeiträge erheben:
je Mitglied bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende 25,00 € pro Jahr,
je Mitglied über 18 Jahren 45,00 € pro Jahr.
Maßgeblich ist der Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein (ohne Abteilungsbeitrag).

2.5. Das Angebot des Vereins muss für alle Einwohner*innen der Stadt Öhringen zugänglich sein.

2.6. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischen Bedarf ihre bzw. seine Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Des Weiteren verpflichtet sich die/der Zuschussempfänger/in bei Bedarf eines anderen Öhringer Vereins und gegebener Kapazität ihre bzw. seine Einrichtungen den Öhringer Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

3. Antragstellung

3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Antrag des Vereins. Das Antragsformular steht auf der Homepage der Stadt Öhringen zum Download zur Verfügung.

3.2. Die Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von den Abteilungen eines Vereins, gestellt werden.

3.3. Die Anträge sind vollständig bis spätestens 31.10. eines Jahres für das laufende Jahr schriftlich beim Hauptamt der Stadt Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, einzureichen. Bei verspäteter Vorlage und unvollständigen Anträgen wird grundsätzlich keine Sportförderung für das laufende Jahr gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

4. Förderbereiche

4.1. Grundförderung

Die Sportvereine in Öhringen erhalten einen mitgliederbezogenen Sockelbetrag. Die Höhe des jährlichen Grundbetrags ist abhängig von der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die Einteilung erfolgt in vier Förderkategorien:

Gesamtmitgliederzahl 1 – 100	100,00 €
Gesamtmitgliederzahl 101 – 200	200,00 €
Gesamtmitgliederzahl 201 – 300	300,00 €
Gesamtmitgliederzahl über 301	400,00 €

Dies ist eine allgemeine ständige Anerkennung für das Bestehen und Wirken des Vereins und seiner Bemühungen für das gesellschaftliche Geschehen in der Stadt Öhringen.

4.2. Mitgliederbezogene Förderung

Die Stadt Öhringen gewährt den Sportvereinen für jedes Mitglied bis 18 Jahre (19. Lebensjahr) einen Zuschuss von 40,00 €/Person jährlich. Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss dient die alljährliche Bestandserhebung des Württembergisches Landessportbundes e. V. (WLSB) für das laufende Jahr. Vereine, die nicht Mitglied des Württembergisches Landessportbundes sind, haben ihre Mitgliederzahlen – getrennt nach den Altersgruppen bis 18 Jahre und darüber – durch Einreichen einer Namensliste nachzuweisen.

4.3. Investitionskostenzuschüsse

In besonders begründeten Fällen eines öffentlichen Interesses gewährt die Stadt Öhringen Zuwendungen zum Neubau, Wiederaufbau, Umbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen.

Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Öhringen einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen ist, empfiehlt sich eine Antragstellung bis zum 30.06. des laufenden Jahres.

Es erfolgen diesbezüglich Einzelfallentscheidungen durch den Gemeinderat. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

4.4. Zuschüsse zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten

Die Stadt Öhringen gewährt auf Antrag Zuschüsse für die Anschaffung von vereinseigenen Pflege- und Sportgeräten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Oberbürgermeister.

Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Öhringen einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen ist, empfiehlt sich eine Antragstellung bis zum 30.06. des laufenden Jahres.

4.5. Förderung des Leistungssports

Die Stadt Öhringen fördert leistungssporttreibende Vereine. Die Vereine können unter Darlegung der Finanzplanung eine gesonderte Bezuschussung im Bereich Leistungssport beantragen. Nach Prüfung durch das Hauptamt wird dieses in Abstimmung mit der Stadtkämmerei einen Vorschlag für die vorzunehmende Bezuschussung im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel ausarbeiten und diese dem Oberbürgermeister vorlegen.

4.6. Förderung des Sportverbands Öhringen

Der Sportverband Öhringen erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 500 €.

4.7. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen

Die Zuschüsse für Vereins- und Verbandsförderung der Kinder- und Jugendarbeit in Öhringen sowie die Qualifizierungsförderung für ehrenamtliche Jugendleiter werden aufgrund einer separaten Förderrichtlinie durch die Fachstelle Bildung-Beteiligung-Jugend gewährt.

4.8. Zuschüsse für Pokale/Ehrengaben

Der Ausrichter einer bedeutenden sportlichen Veranstaltung kann auf Antrag eine Ehrengabe (Pokal- oder Sachspende) oder einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss bzw. die Ehrengabe sind schriftlich (formlos) zu beantragen. Die Veranstaltung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Veranstalters eine Vertretung der Stadt gewünscht wird.

4.9. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

Die Stadt Öhringen gewährt Ehrengaben bei Vereinsjubiläen. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Höhe des Jubiläums. Näheres regelt eine separate Richtlinie.

4.10. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern wird in einer separaten Richtlinie festgelegt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.